

**Der Grosse Rat
des Kantons Bern** **Le Grand Conseil
du canton de Berne**

Montag (Nachmittag), 17. März 2014

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion**9 2013.1225 Interpellation 263-2013 Hofmann (Bern, SP)
Heli-Shuttle-Unfug im Naturpark Gantrisch
Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates**

Vorstoss-Nr.: 263-2013
Vorstossart: Interpellation

Geschäftsnummer: 2013.1225

Eingereicht am: 10.09.2013

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 176/2014 vom 17. März 2014
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Heli-Shuttle-Unfug im Naturpark Gantrisch

Gemäss dem «Bund» vom 5. September 2013 haben beim Gurnigel-Bergrennen 2013 zum ersten Mal Heli-Shuttleflüge vom Start zum Ziel stattgefunden. Die Bewilligung für eine Gebirgslandestelle könne das Bazl nur im Einvernehmen mit Kanton und Gemeinde erteilen. In vorliegendem Fall seien schriftliche Einwilligungen des Kanton Bern und der Gemeinde Riggisberg für maximal 20 Flüge vorgelegen. Rechtlich habe es keine Bedeutung, ob die Flüge in einem Naturpark stattfänden oder nicht. Die Gemeinde Riggisberg habe sich im Bewilligungsverfahren gemäss Gemeindevizepräsident Bürki eher passiv verhalten. Die Gemeinde bemühe sich, unter dem Motto «Riggisberg erleben» den Tourismus anzukurbeln. Da hätten auch Helikopterflüge im Rahmen eines Anlasses Platz. Es gehört offenbar zum momentanen Zeitgeist, Anlässe mit energie- und lärmintensivem Beigemüse aufzumotzen, wahrscheinlich um damit selbsternannte VIPs bei Laune zu halten. Mir scheint, dass die Behörden den Mut aufbringen sollten, sich diesem Trend entgegenzustellen und solchen Unfug nicht zu bewilligen. Im erwähnten «Bund»-Artikel ist die Rolle, die der Kanton dabei spielte, nicht erwähnt.

Ich bitte die Regierung, dazu die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche kantonale Stelle hat die Helikopterflüge bewilligt und weshalb?
2. Hat der Kanton dabei eine (im Gegensatz zur angeblich «passiven» Haltung von Riggisberg) aktivere Rolle eingenommen?

3. In den Richtlinien der Regierungspolitik 2011-2014 steht wörtlich: «Die Politik des Regierungsrates orientiert sich in allen Bereichen an den Grundsätzen der Nachhaltigen Entwicklung.» Sind Bewilligungen für offensichtlich überflüssige Helikopterflüge mit diesen Richtlinien kompatibel?
4. Ist zu erwarten, dass in ähnlichen Fällen in Zukunft weitere Helikopterflüge in Naturparks bewilligt werden?
5. Gäbe es durch gezielte kantonale Gesetzesänderungen die Möglichkeit, solche Flüge zumindest in Naturparks in Zukunft zu stoppen?

Antwort des Regierungsrats

Anlässlich des Gurnigel-Bergrennens vom 7./8. September 2013 hat ein privates Unternehmen Helikopter-Shuttleflüge vom Start zum Ziel und umgekehrt angeboten. Diese Flüge wurden gestützt auf Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0) durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bewilligt. Im vorliegenden Fall hat sich der Kanton einverstanden erklärt, weil die Flüge keine übergeordneten kantonalen Interessen tangierten, die Standortgemeinde dem Gesuch zustimmte und die Flüge im Rahmen eines ohnehin lärm- und publikumsintensiven Anlasses stattfanden. Die Tatsache, dass die Flüge im regionalen Naturpark Gantrisch stattfanden – einem Park von nationaler Bedeutung gemäss Artikel 23e ff des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) – konnte beim Bewilligungsverfahren keine Rolle spielen, da es weder auf Bundes- noch auf Kantonsebene eine Rechtsgrundlage für ein Verbot solcher Flüge in regionalen Naturparks gibt.

Zu den einzelnen Fragen:

Frage 1:

Für die Bewilligung solcher Flüge ist das BAZL zuständig. Der Gesuchsteller muss die erforderlichen Zustimmungen von Gemeinde und Kanton einholen. Gemäss der kantonalen Luftfahrtverordnung (KLFV; SR 768.1) ist das Amt für öffentlichen Verkehr (AÖV) für die Beurteilung von Gesuchen für Aussenlandungen zuständig. Das AÖV hat sich mit der Bewilligung einverstanden erklärt, weil die Flüge keine übergeordneten kantonalen Interessen tangierten, die Standortgemeinde dem Gesuch zustimmte und die Flüge im Rahmen eines ohnehin lärm- und publikumsintensiven Anlasses stattfanden. Von den bewilligten 20 Landungen pro Tag wurden am 7. September zwölf Landungen und am 8. September eine Landung durchgeführt.

Frage 2:

Nein. In solchen Bewilligungsverfahren haben der Kanton und die jeweils betroffenen Gemeinden dieselben Möglichkeiten, sich zu einem Gesuch vernehmen zu lassen. Es gibt in diesem Sinn keine «aktiveren» oder «passiveren» Rollen. Das AÖV hat das fristgerecht und vollständig eingereichte Gesuch geprüft und aus den genannten Gründen sein Einverständnis erteilt.

Frage 3:

Ja. Das Einverständnis des Kantons entspricht der gängigen Praxis bei vergleichbaren Gesuchen, bei denen solche Aussenlandungen im Kontext mit einem ohnehin emissionsintensiven Anlass zu sehen sind.

Frage 4:

Wie erwähnt werden die Bewilligungen durch das BAZL und nicht durch den Kanton erteilt. Der Regierungsrat geht davon aus, dass das BAZL solche Gesuche auch weiterhin bewilligen wird, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Frage 5:

Da der Status «regionaler Naturpark» gemäss Art. 23e ff. NHG kein Verbot von Helikopterflügen bzw. Landungen und Starts von Helikoptern beinhaltet, würde ein kantonales Verbot voraussichtlich der Bundesgesetzgebung zuwiderlaufen.

Präsident. Der Interpellant ist von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt. Er gibt eine Erklärung ab.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Formell sind die Fragen aus meiner Sicht korrekt beantwortet. Inhaltlich bin ich mit der Antwort aber nicht einverstanden. Die Begründung dafür, dass die Bewilligung vom Kanton unterstützt worden ist, besteht aus drei Teilen. Erstens habe die Standortgemeinde dem Gesuch ebenfalls zugestimmt. Zweitens seien keine übergeordneten kantonalen Interessen

tangiert worden und drittens hätten die Flüge im Rahmen eines ohnehin lärm- und publikumsintensiven Anlasses stattgefunden. Punkt eins ist gar kein Grund; der Gesetzgeber wusste ja, dass beide zustimmen müssen, Gemeinde und Kanton. Das hat ja auch irgendeinen Grund. Das Bekenntnis zur nachhaltigen Entwicklung der Regierung wäre an sich ein übergeordnetes kantonales Interesse. Ich stelle fest, dass halt viele Stellen, wie auch die Regierung, nachhaltige Entwicklung immer in jeder Erklärung rhetorisch aufführen, aber wenn es dann darum geht, im Sinne von Nachhaltigkeit etwas zu tun, dann steht dies ganz weit hinten. Der dritte Punkt ist eigentlich der kritischste: Der Anlass sei ohnehin lärmorientiert. Das ist bei einem Autorennen nicht abzustreiten. Aber zu sagen, wenn es ja schon viel Lärm gebe, könne man ja auch noch etwas zusätzlichen Lärm machen, das führt zu einer Privilegierung von lärmintensiven Anlässen. Ein stiller Anlass dürfte das ja dann offenbar nicht. Eine solche Begründung akzeptiere ich nicht.

Präsident. Damit sind wir am Ende der Geschäfte der JGK angelangt. Ich danke dem Regierungspräsidenten für seine Präsenz.